

Fehlen im Unterricht

Laut §42 und §43 Schulgesetz NRW sind alle Schüler:innen **verpflichtet, regelmäßig** am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern minderjähriger Schüler:innen sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Bei Berufsschüler:innen obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Ausbildenden oder der Arbeitgeber:in.

Entschuldigungsverfahren für Fehlzeiten		
1	Benachrichtigung der Schule	<p>Die Eltern der minderjährigen Schüler:innen bzw. die volljährigen Schüler:innen benachrichtigen bei allen Schulversäumnissen unverzüglich die Schule.</p> <p>Die unverzügliche Benachrichtigung bei Fehlen erfolgt bis spätestens 7.45 Uhr des ersten Fehltages bei der Klassenlehrkraft. Sie erfolgt im Regelfall per Webunits.</p>
2	Frist zur Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung	<p>Bei Fehlen aufgrund von Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Gründe muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Unterrichtstagen unaufgefordert der Klassenleitung vorgelegt werden.</p> <p>Bei längeren Fehlzeiten ist die schriftliche Entschuldigung per Webunit zu übermitteln. Sie soll spätestens am 3. Unterrichtstag nach der Krankmeldung in der Schule vorliegen.</p> <p>Sollten Entschuldigungen nicht oder deutlich verspätet eingereicht werden, behält sich die Schule vor, Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>Bei Berufsschüler:innen ist die Kenntnisnahme des Betrieb nachzuweisen.</p>
3	Wertung unentschuldigter Fehlzeiten	<p>Werden die oben genannten Regeln zur Entschuldigung von Fehlzeiten nicht eingehalten, werden die Fehlzeiten als unentschuldigt gewertet.</p> <p>Achtung: Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als nicht erbrachte Leistung und werden mit „ungenügend“ bewertet.</p>
4	Zeitlich befristete Attestpflicht	<p>Bei begründeten Zweifeln an Entschuldigungen, behält sich die Schule vor, im Einzelfall eine individuelle Attestpflicht auszusprechen.</p> <p>Anhaltspunkte für begründete Zweifel können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonders häufiges -mit Krankheit begründetes- Fehlen • eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit • gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen • Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien • gehäufte Fehlstunden in einem Fach • gehäufte Fehlstunden zu bestimmten Unterrichtsstunden <p>Für gesundheitlich begründete Fehlzeiten an Unterrichtstagen unmittelbar vor oder nach den Schulferien sowie bei Abschluss- und Nachprüfungen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der vom behandelnden Arzt die Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterricht bescheinigt wird.</p>

Entschuldigungsverfahren für Fehlzeiten		
		<p>Achtung: Eine Bestätigung über einen Termin oder Besuch in der Arztpraxis reicht bei Attestpflicht nicht aus. Es muss eine Schulunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden und vom behandelnden Arzt persönlich unterschrieben sein.</p>
5	Beurlaubung	<p>Für eine Beurlaubung vom Unterricht brauchen Sie einen besonders wichtigen Grund.</p> <p>Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schüler:innen in der Regel nicht beurlaubt werden.</p> <p>Beurlaubungsanträge sind schriftlich direkt nach Bekanntwerden des Grundes zu stellen und spätestens 2 Wochen vorher über die Klassenlehrkraft an die Schule zu richten.</p> <p>Bei Berufsschüler:innen ist die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs nachzuweisen.</p>
6	Bewertung bei hohen entschuldigten Fehlzeiten	<p>Eine faire Bewertung ist möglich, wenn die Schüler:innen regelmäßig am Unterricht teilnehmen und Leistungen dokumentiert werden können.</p> <p>Sofern aufgrund zu hoher entschuldigter Fehlzeiten in einem oder mehreren Fächern keine Leistungsbewertung möglich ist, beispielsweise aufgrund versäumter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur- oder Nachschreibtermine • spontaner Feststellungsprüfungen • Präsentationen • Referate • Praktika • oder sonstiger Leistungsnachweise <p>ist eine Versetzung oder der Abschluss in der Regel ohne Feststellungsprüfung nicht möglich.</p> <p>Sollten Schüler:innen durch eine hohe Anzahl entschuldigter Fehlzeiten einen großen Anteil des Unterrichts verpassen, kann die Schule unmittelbar und unangekündigt eine Feststellungsprüfung ansetzen, um eine Note festzustellen.</p>

Wichtig:

- Bewahren Sie Ihre **Entschuldigungen** auf, damit Sie im Zweifelsfall eine **Nachweismöglichkeit** haben.
- Achten Sie bei Verspätungen darauf, dass Ihr **verspätetes Erscheinen** bei webuntis nach Unterrichtsende **durch die jeweilige Fachlehrkraft vermerkt** wird.
- **Verlassen Sie den Unterricht vorzeitig, melden Sie sich zunächst bei der gerade anwesenden Fachlehrkraft ab.** Achten Sie darauf, dass die Fachlehrkraft Ihr Verlassen bei webuntis vermerkt.